

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5a FTFG Mitglieder der Delegiertenversammlung

FTFG - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

(1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in§ 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, genannten Universitäten,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der AIT Austrian Institute of Technology GmbH,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 3 Z 11, BGBl. I Nr. 75/2020)

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Institute of Science and Technology – Austria,

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ludwig Boltzmann Gesellschaft,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Fachhochschulkonferenz,

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz sowie

10. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschung, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ernannt wurde.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ernannt wurde,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ernannt wurde sowie

3. die Mitglieder des Präsidiums (§ 8a).

(3) Die in Abs. 1 angeführten Vertreterinnen oder Vertreter sind für jeweils vier Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gleichfalls für vier Jahre zu entsenden. Wiederentsendungen sind zulässig.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Universitäten gemäß Abs. 1 Z 1 haben je nach Größe der Universitäten jeweils ein bis drei Stimmen. Die Stimmgewichtung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Die Delegiertenversammlung hat aus ihren Mitgliedern gemäß Abs. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreter in oder einen Stellvertreter zu wählen.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at